



VUT Sachverständige – Ihr starker Partner in Sachen Verkehrsmesstechnik
Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen · Fahrererkennung · Atemalkohol · Seminare

21

Oktober
2024

BGH und MessEG stimmen überein: Rohmessdaten sind aufzubewahren

Seit Jahren wird im verkehrsrechtlichen OWi-Verfahren darum gestritten, ob bei den mittlerweile digitalen Messverfahren die sogenannten Rohmessdaten abgespeichert werden müssen oder nicht.

Während viel Verwirrung dahingehend zu bestehen scheint, was eigentlich Rohmessdaten sind, so handelt es sich bei dieser Frage um eine rein technische, die in Fachkreisen auch unstrittig beantwortet wurde.

In der vorliegenden Stellungnahme geht es dagegen vielmehr um den Umstand, dass die Ausführungen des Bundesgerichtshofs in seiner Rechtsprechung zum standardisierten Messverfahren und auch die aktuellen Regelungen des MessEG und der MessEV nahelegen, dass sich die Eingangsfrage nach einer Vorhaltung der Rohmessdaten überhaupt nicht stellt. Vielmehr ist dort klar ersichtlich: Ohne Rohmessdaten funktioniert weder das Konstrukt des standardisierten Messverfahrens, noch können MessEG und MessEV ihren Schutzzweck erreichen.

Einleitung

Rohmessdaten sind die Basis jeder Messung. Dieser Umstand ist unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten unstrittig. Einzig wird von unterschiedlichen Stellen, insbesondere von Seiten der PTB, dahingehend Verunsicherung verbreitet, welche konkreten Datenmengen als Rohmessdaten zu bezeichnen sind, und welche verschiedenen Stadien die von einem Messgerät erfassten Rohmessdaten durchlaufen.

In aller Kürze und orientiert an einem technisch laienhaften Adressatenkreis dieser Stellungnahme daher nur Folgendes:

Jeder Messvorgang mit einem digitalen Geschwindigkeitsmessgerät läuft grob in drei Schritten ab:

1. Datenerfassung
2. Datenselektion
3. Geschwindigkeitsberechnung

Hierbei wird auch schon deutlich, dass der Begriff „Geschwindigkeitsmessung“ an sich irreführend ist. Tatsächlich wird „Geschwindigkeit“ bei allen eingesetzten Messverfahren gerade nicht gemessen, sondern berechnet (Schritt 3).

Für eine solche Berechnung wird indes eine geeignete Datenbasis benötigt.

Um diese Datenbasis zu schaffen, findet zunächst (Schritt 1) die sogenannte Datenerfassung statt. Dabei „sieht“ das Messgerät den konkreten Messvorgang. Dieser Schritt der Datenerfassung hat einen klar definierten Beginn und ein klar definiertes Ende. Er startet in dem Moment, in dem das zu messende Objekt sich in den Erfassungsbereich des Messgerätes hineinbewegt. Die Datenerfassung endet hingegen, wenn das gemessene Objekt diesen Erfassungsbereich wieder verlässt.

Alle Daten, die zwischen diesen zwei Zeitpunkten vom Messgerät detektiert werden, stellen (sobald sie als digitale Daten vorliegen und nicht bloß als analoge Signale) die Gesamtheit der Rohmessdaten dar.

Es ist vollkommen unstrittig, dass diese Daten nun weiterverarbeitet werden müssen, um sie für die finale Geschwindigkeitsberechnung aufzubereiten.

Zum einen können Störsignale in den Rohmessdaten enthalten sein (z.B. sich drehende Räder beim ES3.0/ES8.0), oder die vorhandenen Daten stammen eventuell sogar von einem gänzlich anderen Objekt als dem Fahrzeug, das im konkreten Fall gemessen werden sollte (z.B. Fahrzeuge auf mehreren Spuren einer Autobahn bei PoliScan Geräten).

Daneben gibt es eine Vielzahl von weiteren Gründen, warum große Mengen der Rohmessdaten für die finale Geschwindigkeitsberechnung nicht benötigt werden.

Diesen fundamentalen Schritt beim Ablauf einer Geschwindigkeitsmessung, nämlich ein riesiges Datenpaket voller Störsignale auf ein wesentlich kleineres Datenpaket zu reduzieren, das für die Geschwindigkeitsberechnung geeignet ist, nennt man Datenselektion (Schritt 2).

21. Oktober 2024

BGH und MessEG stimmen überein: Rohmessdaten sind aufzubewahren

Die Rohmessdaten werden durch diese Datenselektion zu den selektierten Daten, die dann in die finale Berechnung einfließen.

Dieses „Trimmen“ des Datenpakets ist es, was eine Geschwindigkeitsmessung kompliziert und fehleranfällig macht.

Denn es ist quasi ausgeschlossen, im Vorfeld einen fixen mathematischen Algorithmus zu entwerfen, der alle Eventualitäten von Störsignalen gerecht werden könnte. Viele von diesen Störeinflüssen sind bei der Entwicklung der Messgeräte nicht einmal bekannt (vgl. eso & LED – wenn das hypothetische Szenario wieder mal zur realen Fehlmessung führt¹).

Und es ist eben dieses Trimmen, bzw. der Unterschied in der Datenmenge vorher und nachher der kontinuierlich von PTB und Geräteherstellern übergangen/geleugnet/missverständlich dargestellt wird.

Dass eine Überprüfung der selektierten Daten mit genau den gleichen selektierten Daten wenig sinnig ist (denn in den allermeisten Fällen stellt die PTB es so dar, als *sein* die selektierten Daten die geforderten Rohmessdaten) leuchtet mehr als ein.

Allerdings soll es ja gerade nicht um diese „aufbereiteten“ Daten gehen, sondern um die ursprünglichen Rohmessdaten.

Und gerade zu diesem Punkt „ursprüngliche Daten“ und „irgendwie verarbeitete Daten“ finden sich in der Rechtsprechung des BGH zum standardisierten Messverfahren erstaunlich präzise Ausführungen, die hinsichtlich der Vorhaltung eben dieser ursprünglichen Daten, mithin der Rohmessdaten, nur einen Schluss zu lassen.

Diese sind nicht nur zwingend aufzubewahren, sondern natürlich auch der Verteidigung zur Verfügung zu stellen.

BGH Rechtsprechung

Dabei ist es zunächst hilfreich, sich vor Augen zu führen, worum es in der BGH Rechtsprechung zum standardisierten Messverfahren, insbesondere den Beschlüssen vom 19.08.1993 (Az.: 4 StR 627/92) und vom 30.10.1997 (Az.: 4 StR 24/97) ursprünglich bzw. hauptsächlich ging. Denn mitnichten entschied der BGH im luftleeren Raum über die zukünftige praktische Ausgestaltung des OWi-Verfahrens bei Geschwindigkeitsmessungen.

Vielmehr ging es darum, den Rahmen festzulegen, innerhalb dessen ein Tatrichter Ausführungen in seiner Urteilsbegründung zu verfassen hatte, und zwar im Hinblick auf eine mögliche Rechtsbeschwerde.

Hierfür reicht es schon, sich die beiden Leitsätze der 93er BGH Entscheidung anzuschauen:

Zitatbeginn

1. Es stellt für sich allein genommen keinen sachlich-rechtlichen Mangel des Urteils dar, wenn sich die Verurteilung wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit entweder auf ein uneingeschränktes, glaubhaftes Geständnis des Betroffenen oder auf die Mitteilung des Messverfahrens und der nach Abzug der Messtoleranz ermittelten Geschwindigkeit stützt.

2. Zweifel an der Funktionstüchtigkeit und der sachgerechten Handhabung von Geschwindigkeitsmessgeräten, deren tatsächliche Grundlagen in den Urteilsfeststellungen keinen Niederschlag gefunden haben, können im Rechtsbeschwerdeverfahren daher nicht aufgrund einer Sachrüge berücksichtigt werden.

Zitatende

Weiter stellt der BGH in dieser Entscheidung klar, dass er sich aufgrund unterschiedlicher Auffassungen der Oberlandesgerichte zu den Anforderungen der tatrichterlichen Feststellungen zu der Klarstellung genötigt sah, den teilweise vertretenen strengen Regel-Anforderungen an die Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung entgegenzutreten.

Auch hierbei ging und geht es jedoch ausschließlich um die notwendigen Feststellungen des Tatrichters in seinen Entscheidungsgründen, nicht etwa um materiell-rechtliche Anforderungen an die Ermittlung einer Geschwindigkeitsüberschreitung.

Dies stellt der BGH in seinen Ausführungen unmissverständlich klar:

Zitatbeginn

Die Anforderungen, die deshalb von Rechts wegen an Meßgeräte und -methoden gestellt werden müssen, um die grundsätzliche Anerkennung ihrer Ergebnisse im gerichtlichen Verfahren rechtfertigen zu können, dürfen jedoch nicht mit den sachlichrechtlichen Anforderungen an den Inhalt der Urteilsgründe gleichgesetzt werden.

Zitatende

Im weiteren Verlauf der Begründung zieht der BGH dann eine Analogie zu Messungen bei der Blutalkoholanalyse, wobei er klarstellt:

Zitatbeginn

Außerdem muß durch Bekanntgabe der Einzelmeßwerte nachgewiesen werden, daß die Abweichungen unter den bei der Bestimmung des Sicherheitszuschlages berücksichtigten Maximalwerten liegen.

Zitatende

Im Folgenden bildet er weitere Analogien zu anderen Messverfahren in gänzlich anderen Lebensbereichen, jedoch immer klarstellend, dass es um die Anforderungen an den Umfang der Feststellungen des Tatrichters geht, nicht um die materiell-rechtlichen Anforderungen an die einzelnen Messverfahren, beziehungsweise die mit diesen ermittelten Messwerte.

Dem BGH war vollkommen klar, dass auch amtlich geprüfte Messgeräte keine Gewähr für in allen Fällen korrekte Messwerte liefern könnten, ausdrücklich schreibt er:

Zitatbeginn

Der Tatrichter muß sich deshalb auch bei der Berücksichtigung der Ergebnisse von Geschwindigkeitsmeßgeräten bewußt sein, daß Fehler nicht auszuschließen sind.

Zitatende

Soweit, so bekannt. Nun kommt aber der eigentliche Kern. Zurückgehend, auf den ursprünglichen Grund für seine Einlassungen – nämlich die Frage nach der Feststellungsdichte in den Urteilsbegründungen der Einzelrichter – führt der BGH aus, dass eben auch die von ihm abgelehnten strengeren Anforderungen an eben diese Feststellungsdichte, also die von manchen Oberlandesgerichten geforderten Angaben des Gerätetyps oder die Erwähnung von Einzelheiten der Messverfahren, der vorgeschriebenen Kontrollen und sonstiger Fehlerquellen, **eben gerade auch keine rechtssichere Prüfung des Einzelfallergebnisses einer Messung durch ein Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen würden.**

Was bedeutet das?

Dass der BGH den Tatrichter von all diesen „oberflächlichen Angaben“ zu einer konkreten Einzelfallmessung freigestellt hat und zwar vor allem auch aus dem Grund, dass **auch in Kenntnis** dieser „oberflächlichen Angaben“ allenfalls eine Plausibilisierung, aber eben keine echte Prüfung des Einzelfallergebnisses möglich war.

Hat er damit auch materiell-rechtlich, also im Blick auf die tatsächliche Anwenderpraxis, Anforderungen an Messergebnisse herabsetzen wollen?

Mitnichten. Aber nicht bloß in der Auslegung des Verfassers dieser Stellungnahme. Sondern eben auch ganz ausdrücklich.

Denn er führte hinsichtlich dieser „oberflächlichen Angaben“ aus:

Zitatbeginn

Es handelt sich um Teilaspekte einer polizeilichen Kontrollmaßnahme, die eine substantiierte Prüfung eines Meßvorgangs nicht eröffnen.

Zitatende

Und verweist sodann auf seine eigene Rechtsprechung im Beschluss vom 20.12.1978 (Az.: 4 StR 460/78), wo sich in einer weiteren Analogie zu Blutalkoholmessungen der entscheidende und unserer Kenntnis nach bislang völlig unbeachtete Aspekt versteckt:

Zitatbeginn:

Es stellt somit keinen sachlich-rechtlichen Mangel dar, wenn das tatrichterliche Urteil lediglich den aus den Einzelanalysen gewonnenen Mittelwert der Blutprobe enthält. Sollte allerdings der Tatrichter Zweifel an der Richtigkeit des mitgeteilten Untersuchungsergebnisses haben, so hat er diese zu klären. Dem Verteidiger ist es im übrigen unbenommen, durch entsprechende Anträge auf der Bekanntgabe der Einzelwerte zu bestehen. Um damit etwa verbundene Verzögerungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß die Untersuchungsinstitute von vornherein die ermittelten Einzelwerte den Gerichten mitteilen.

Zitatende

Der Tatrichter darf sich auf den Mittelwert der Blutprobe verlassen. In dieser Analogie bildet der Mittelwert der Blutprobe ein weiterverarbeitetes, *ein getrimmtes*, Datenpaket. Ein Berechnungsergebnis. Mithin die selektierten Daten und den daraus errechneten Geschwindigkeitswert.

Dem Verteidiger ist es dagegen unbenommen (und auch dem Richter ist es bei Zweifeln auferlegt), die Einzelwerte zu prüfen.

Diese Einzelwerte bei Blutalkoholanalysen entsprechen den Rohmessdaten bei Geschwindigkeitsmessungen.

Und der BGH stellt in diesem Urteil nicht nur klar, dass diese Rohmessdaten sowohl dem Tatrichter, wie auch der Verteidigung zugänglich zu machen sind. Er geht sogar noch einen Schritt weiter und rät an, diese Rohmessdaten von vorneherein den Gerichten mitzuteilen.

Wenn aber Rohmessdaten nicht nur allen Verfahrensbeteiligten zugänglich zu machen sind und nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts damit auch schon frühzeitig vor einer Hauptverhandlung der Verteidigung herauszugeben sind, dann kann es um die Vorhaltepflcht, mithin die rechtsstaatliche Verpflichtung zur Abspeicherung von Rohmessdaten bei amtlichen Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr, keine Meinungsstreitigkeiten mehr geben.

MessEG und MessEV

Nachdem also dargelegt ist, dass schon der BGH bei der Grundsteinlegung des standardisierten Messverfahrens von einem Vorhandensein der Rohmessdaten, also der Basisinformationen auf denen ein Messergebnis beruht, ausging, lohnt es auch, sich im Hinblick auf die Rohmessdatenproblematik noch einmal näher mit den Vorschriften der seit 2015 geltenden Regelungen von MessEG und MessEV zu beschäftigen.

Dabei suchen wir für die hiesige Betrachtung den Einstieg über § 33 MessEG, Anforderungen an das Verwenden von Messwerten.

Zunächst könnte einem hierbei § 33 Abs.3 Nr.1 MessEG ins Auge springen. Die Kommentierung von Hollinger/Schade zum MessEGⁱⁱ stellt jedoch klar, dass die in diesem Paragraf gemeinten Rechnungen im Sinne von Quittungen zu verstehen sind (Hollinger/Schade, §33 MessEG, Rn. 7.)

§ 33 Abs.1, 1. Variante. MessEG startet die Vorschrift mit Ausführungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Diese findet sich wiederum in § 31 MessEG. Über den dortigen Absatz 2 Nr. 1 gelangt man zu den wesentlichen Anforderungen an das Messgerät nach §6 Abs. 2 MessEG. Diese wesentlichen Anforderungen werden mithin in § 7 MessEV konkretisiert, insbesondere auch in § 7 Abs. 1 Nr. 5 MessEV, nämlich dahingehend, dass Messgeräte prüfbar sein müssen. Eine weitere Konkretisierung zu dieser Prüfbarkeit findet sich dann in Anlage 2 Nr. 7.6 (Hollinger/Schade, § 7 MessEV, Rn. 14.).

Dort heißt es dann endlich:

Zitatbeginn

Ein Messgerät ist so auszulegen, dass die Messvorgänge kontrolliert werden können, nachdem das Messgerät in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wurde.

Zitatende

Aber gehen wir noch mal einen Moment zurück zu § 33 Abs. 1 MessEG und schauen uns die zweite Variante an, wenn es heißt:

Zitatbeginn

Werte für Messgrößen dürfen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr [...] nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn [...] die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind.

Zitatende

Die Vorschrift dient dabei zum **Schutz des Betroffenen**, dem die Werte zum Beispiel in Form eines Bußgeldbescheids vorgeworfen werden (Hollinger/Schade, §33 MessEG, Rn. 3.). Für diesen muss der Wert auf das Messergebnis zurückzuführen sein. Wird er nicht in die Lage versetzt, die ihm vorgeworfenen Werte auf die vom Messgerät ermittelten Messergebnisse zurückzuführen, so wird das Schutzziel der Norm nicht erreicht (Hollinger/Schade, ebenda).

Dabei unterscheidet die Norm zwischen „Werten“ und „Messergebnissen“. Letztere wiederum sind wie „Messwerte“ laut ISO/IEC- Leitfaden 99:2007, Nr. 2.9 zu verstehen (Hollinger/Schade, §33 MessEG, Rn. 4). Dort steht für „Messwerte“:

Zitatbeginn

Menge der Mengenwerte, die einer Messgröße zugeordnet sind, zusammen mit allen anderen verfügbaren relevanten Informationen

Anmerkung 1: Ein Messergebnis enthält im Allgemeinen „relevante Informationen“ über die Menge der Mengenwerte, so dass einige repräsentativer für die Messgröße sein können.

Zitatende

Was bedeutet dies alles in Kombination?

Das MessEG und die MessEV wollen (auch) die Betroffenen schützen, insbesondere in ihren Regelungen zur Verwendung von Messgeräten und Messwerten.

Darüber hinaus stellen die gesetzlichen Regelungen klar, dass die Messgeräte und Messwerte einer Prüfbarkeit unterliegen müssen, in den Anlagen wird die Prüfbarkeit sogar zu einer konkreten Kontrolle konkretisiert.

Nimmt man die Ausführungen zur Frage was genau eigentlich mit Rohmessdaten gemeint ist hinzu, kann auch für das Regelungswerk von MessEG und MessEV nach einer systematischen Auslegung nur ein Ergebnis bleiben:

Natürlich sind die Rohmessdaten aufzubewahren. Sie enthalten relevante Informationen zu den mit ihnen ermittelten Messwerten. Es ist dem Schutzzweck des MessEG immanent, dass ein Betroffener mit Hilfe dieser Informationen die ihm vorgeworfenen Werte auf die ursprünglich vom Messgerät ermittelten Daten zurückführen können muss.

Denn ansonsten bleibt ihm keinerlei Prüfmöglichkeit und die vom MessEG vorgeschriebene Prüfbarkeit bleibt bloß ein hohles Konstrukt.

Fazit

Sowohl die Rechtsprechung des BGH zum standardisierten Messverfahren, wie auch die Regelungen von MessEG und MessEV gehen von einem Vorhandensein der Rohmessdaten aus. Beide „Regelungswerke“ wirken geradezu erschreckend synchron, wenn man sich die systematische Herleitung vor Augen führt, dass beide Werke einen ihrer Schutzzwecke nur erreichen können, wenn Betroffenen eine nachhaltige Überprüfung der ihnen vorgeworfenen Werte verbleibt.

21. Oktober 2024

BGH und MessEG stimmen überein: Rohmessdaten sind aufzubewahren

Weiterhin decken sich diese Überlegungen auch mit den prominenten Ausführungen zur sogenannten Zirkelschlussproblematik (statt vieler: Cierniak in zfs 2012, 664 ff.) und den Ausführungen des saarländischen Verfassungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 05.07.2019 (Az.: Lv 7-17).

Jede dieser Sichtweise entgegenstehende Ausführung, egal ob in Urteilsgründen von Oberlandesgerichten, Stellungnahmen von PTB und Herstellern oder sonstiger Einlassungen von Verfahrensbeteiligten verkennt eine technische Tatsache für die seit nun mehr als 30 Jahren jeder Ansatz eines Gegenbeweises offen geblieben ist: Ein individuelles Messergebnis lässt sich weder mit sich selbst, noch mit einer Befundprüfung des Messgeräts, noch mit einem antizipierten Sachverständigengutachten in Form einer PTB Zulassung überprüfen.

Sondern nur mit der vollständigen Datenbasis, die ursprünglich überhaupt zur Ermittlung dieses Messergebnisses geführt hat.

- i VUT (2022): eso & LED – wenn das „hypothetische Szenario“ wieder mal zur realen Fehlmessung führt, downloadbar unter <https://vut-verkehr.de/downloads/2022-04-22%20eso%20&%20LED.pdf>
- ii Mess- und Eichgesetz, Mess- und Eichverordnung, Kommentar, Hrsg.: Hollinger, Friedrich; Schade, Thomas; München, 2015.